

Stellplatzsatzung der Stadt Niederstotzingen

Aufgrund von § 74 Abs. 2 Nr. 2 und § 37 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Niederstotzingen am 28.04.2021 in seiner öffentlichen Sitzung folgende örtliche Satzung als örtliche Bauvorschrift beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Herstellung von genehmigungspflichtigen und genehmigungsfreien KFZ-Stellplätzen und deren Nachweis nach § 37 LBO im gesamten Gebiet der Stadt Niederstotzingen, sofern nicht in einem Bebauungsplan abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 2

Erhöhung der Zahl der Stellplätze für KFZ

- (1) Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 Landesbauordnung) wird erhöht. Bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen, bzw. bei Nutzungsänderungen, gelten für jede Wohnung die folgenden Stellplatzzahlen:

1. Für Wohnung bis 50 m ²	1,0 Stellplätze
2. Für Wohnungen von 50 bis 80 m ²	1,5 Stellplätze
3. Für Wohnungen über 80 m ²	2,0 Stellplätze

Für die Stellplätze gilt § 37 LBO entsprechend.
- (2) Die oben genannten Stellplatzzahlen gelten für Einliegerwohnungen entsprechend.
- (3) Für Gebäude mit vier oder mehr Wohnungen sind zusätzlich zu den nach Abs. 1 erforderlichen Stellplätzen Besucherstellplätze nachzuweisen. Die Anzahl beträgt zehn Prozent der nach Abs. 1 notwendigen Stellplätze, aufzurunden auf eine ganze Zahl. Diese Stellplätze dürfen keiner Wohnung fest zugeordnet werden und sind als „Besucherstellplätze“ zu markieren und frei zugänglich zu halten.
- (4) Für die Berechnung der Wohnfläche ist die Wohnflächenverordnung (WoFlV) maßgeblich.
- (5) Im Übrigen gelten die Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Herstellung notwendiger Stellplätze (VwV Stellplätze). Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

§ 3

Stellplatznachweis

- (1) Mit dem Bauantrag ist durch die Bauvorlagen nachzuweisen, dass die erforderlichen Garagen und Stellplätze einschließlich der Zu- und Abfahrten vorhanden sind oder hergestellt werden. In den Plänen müssen die Stellplätze mit ihren Zu- und Abfahrten auf dem Grundstück nach Größe, Lage und Anordnung zeichnerisch dargestellt werden. Die Flächen für einzelne Stellplätze sind zeichnerisch zu unterteilen und zu nummerieren.
- (2) Neben der zeichnerischen Darstellung gemäß Abs. 1 ist, ergänzend zu der Baubeschreibung, jeweils eine Stellplatzberechnung unter Angabe der Stellplatzzahl mit Lage und Nutzungszuordnung (Tiefgarage, oberirdisch, Besucher, etc.) und der für die Berechnung relevanten Faktoren (Wohnfläche, Längenmaße, Beschäftigtenzahl etc.) aufzunehmen und vorzulegen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 GemO handelt, wer dieser örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt (§ 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO)
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 Euro geahndet werden (§ 75 Abs. 4 LBO).

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niederstotzingen, den 06.05.2021

gez. Marcus Bremer
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Verordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind.